



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Kässbohrer Composites GmbH, Kreuzfeld 13, 4563 Micheldorf

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufs- und Bestellbedingungen. Diese gelten als Vertragsbestandteil für sämtliche Kauf-, Bestand-, Werk- und Dienstleistungsverträge sowie für sonstige Verträge, die wir mit Lieferanten abschließen. Durch die Entgegennahme der Bestellung gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen und setzen auch allfällige, im Offert des Lieferanten oder in dessen Auftragsbestätigung enthaltene Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) für die Ausführung der gegenständlichen Bestellung außer Kraft, und zwar auch dann, wenn diesen von uns nicht ausdrücklich widersprochen wird. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten uns daher nur dann und insoweit, als sie von uns schriftlich anerkannt werden und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und uns richten sich ausschließlich nach den nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehenden Bedingungen wird hiemit ausdrücklich widersprochen. Die gegenständlichen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsfälle mit dem Lieferanten.

2. Bestellung

- 2.1. Nur schriftlich getätigte Bestellungen sind verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten durch uns vorgenommen werden.
Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins sind angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.3. Ersatzteile: Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für die von ihm gelieferten Anlagen, bis zu 15 Jahre zu gewährleisten.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Annahme unserer Bestellung durch die Rücksendung der durch den Lieferanten unterzeichneten Kopie unseres Auftrages oder seiner

Auftragsbestätigung. Sollte der Lieferant dem nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Zugang unserer Bestellung nachgekommen werden, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Die Bestellung kann, solange der Lieferant diese noch nicht schriftlich angenommen hat, jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

- 3.2. Änderungen durch den Lieferanten im Zuge der Auftragsbestätigung sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig, dies gilt insbesondere auch dann, wenn in der Bestellung kein Preis genannt ist. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Leistungen.
- 3.3. Die in der Bestellung angeführten Termine und Stückzahlen sind verbindlich.
- 3.4. Nicht handelsrechtlich vertretungsbefugte Mitarbeiter unseres Unternehmens sind nicht befugt, Änderungen / Abweichungen ua bestehender Vereinbarungen und / oder von den gegenständlichen Einkaufsbedingungen zu vereinbaren oder zuzusagen. Wir sind an solche Aussagen nicht gebunden.
- 3.5. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang schriftlich widerspricht.

4. Angebote

- 4.1. Angebote von Lieferanten sind (samt Mustern) kostenfrei und 3 Tage ab Zugang bei uns (als Nachweis gilt unser Eingangsstempel, postalischer Eingang oder E-Mail-Eingang) verbindlich.

5. Storno

- 5.1. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit gegen Ersatz der bis dahin angelaufenen und uns vom Lieferanten nachgewiesenen Kosten vom Vertrag oder der Bestellung zurückzutreten. Dies gilt jedoch nur für jene Produkte und Leistungen, welche ausschließlich für uns hergestellt, erstellt und von uns eingesetzt werden können.
- 5.2. Für Standard- bzw. Serienprodukte und -leistungen, welche auch an Dritte vertrieben oder verkauft werden können, wird kein Kostenersatz gewährt.

6. Preise

- 6.1. Die in unserer Bestellung genannten Preise sind verbindlich. Sind die Zahlungs- und Lieferkonditionen sowie Liefertermine in unserer Bestellung nicht festgeschrieben, so gelten die Konditionen dieser AEB.
- 6.2. Die Bestellung hat erst dann Gültigkeit, wenn uns allenfalls nachträglich vom Lieferanten benannte Preise von uns innerhalb von 10 Tagen schriftlich akzeptiert wurden. Diese Preise gelten, sofern nicht der Bestellung eine anderslautende schriftliche Vereinbarung zugrunde

liegt, Frei Haus / Bestimmungsort (DDP Bestimmungsort nach Incoterms 2020 in der jeweils gültigen Fassung) inklusive Verpackung und Transportversicherung.

- 6.3. Inlandspreise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer
- 6.4. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Plänen und Dokumentationen wird mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung keine Vergütung / kein Ersatz durch uns geleistet.
- 6.5. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart oder in diesen AEBB anders geregelt, als Pauschalfestpreise und beinhalten sämtliche Nebenleistungen und Spesen, inklusive Transport, Entladung, Verpackung, etc.

7. Muster

- 7.1. Vor der Lieferung von Serienartikeln hat der Lieferant serienmäßig gefertigte Ausfallsmuster samt Berichten / Untersuchungen vorzulegen. Dies gilt ebenso bei erstmaliger Inbetriebnahme eines Werkzeuges, nach Konstruktionsänderung bzw Änderungen der Rezeptur und nach Werkzeugüberholung. Auf dem Lieferschein muss das Wort „Muster“ aufscheinen. Die eigentliche Serienfertigung / -lieferung wird von uns erst nach Genehmigung des Ausfallsmusters freigegeben. Nach der erfolgten Freigabe sind Änderungen der eingesetzten Materialien sowie des Herstellungsprozesses nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

8. Verpackung

- 8.1. Sämtliches Verpackungsmaterial ist, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, als im Preis inbegriffen zu verstehen.
- 8.2. Die Ware ist, ausgenommen von Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig, transportgerecht und einwandfrei (etwaigen Rechtsnormen entsprechend) für die zu erwartenden Einflüsse im Sammel- und Stückgutverkehr zu verpacken. Lademittel und Emballagen gehen - wenn darüber nicht gesondert vereinbart wird - in unser Eigentum über.
- 8.3. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Alle durch unsachgemäße Verpackung und im Zuge der Lieferung entstandenen Schäden gehen gleichfalls zu Lasten des Lieferanten.
- 8.4. Die Verpackung ist stets mit unserer Bestellnummer und den jeweiligen Artikelnummern zu versehen. Bei österreichischen Lieferanten ist die ARA Lizenznummer auf der Rechnung und dem Lieferschein anzuführen.

9. Lieferzeiten & Lieferungen

- 9.1. Die vereinbarte Lieferzeit, deren Berechnungsbeginn das Datum der Bestellung ist, ist strikt einzuhalten.
- 9.2. Bei früherer Lieferung, welche nur mit unserer Zustimmung erfolgen darf und ohne deren Vorliegen wir uns das Recht vorbehalten, damit verbundene Kosten im Zuge der vollständigen Bezahlung gegenzuverrechnen (z.B. Lagerkosten), beginnen die Zahlungsfristen erst ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- 9.3. Erfüllt der Lieferant nicht fristgerecht oder nicht vollständig zum vorgegebenen Liefertermin, behalten wir uns die Geltendmachung der uns für solche Fälle gesetzlich zustehenden Rechte oder wahlweise die Verrechnung einer verschuldensunabhängigen Pönale in Höhe von 0,1% der Auftragssumme pro Verzugstag, maximal jedoch 20% der Auftragssumme vor. Die Geltendmachung von (weitergehenden) Schadensersatzansprüchen, insbesondere des Ersatzes eines allfällig entstandenen Verzugschadens (entgangener Gewinn, Schaden aus Betriebsunterbrechung und sonstige Spesen) behalten wir uns in jedem Falle ausdrücklich vor.
- 9.4. Weiters sind wir berechtigt, bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins oder unvollständiger Lieferung vom Auftrag zur Gänze oder teilweise ohne Setzen einer Nachfrist zurückzutreten, dies unbeschadet der uns zustehenden Schadensersatzansprüche.
- 9.5. Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 9.6. Sollten wir uns trotz Terminüberschreitung zur Annahme der Ware bereit erklären, werden sämtliche Kosten betreffend das Erfordernis spezieller Maßnahmen zwecks Verhinderung weiterer Verzögerungen (z.B. Luft-, Eilfracht usw.) vom Lieferanten getragen.
Wir sind berechtigt, Mengen und Terminänderungen erteilter Aufträge bis 5 Arbeitstage vor dem geplanten Liefertermin vorzunehmen.
- 9.7. Voraussehbare Lieferverzögerungen oder andere Verhinderungen der Auftragserfüllung sind uns unverzüglich und begründet schriftlich mitzuteilen. Eine solche Verständigung entbindet den Lieferanten von seiner Schadenersatzpflicht nur in dem Ausmaß, in dem wir die Möglichkeit hatten, den uns daraus entstandenen Schaden abzuwenden oder zu verringern. Die Mehraufwendungen für die durch die Lieferverzögerung notwendig gewordene Schadensabwendung oder -verringern sind vom Lieferanten zu tragen.

10. Versand & Gefahren- und Eigentumsübergang

- 10.1. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Verfrachtungs- und Zustellmöglichkeiten mit uns ausdrücklich schriftlich abzustimmen.
- 10.2. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem gemäß INCOTERMS 2020 vorgesehenen Gefahrenübergang erst bei ordnungsgemäßer Übernahme (samt vereinbarten Papieren) an

dem in der Bestellung angeführten Bestimmungsort. Dies gilt auch für den Fall, dass eine frachtfreie Lieferung nicht gesondert vereinbart wurde.

- 10.3. Die Versandanzeige (2-fach - Lieferscheine, Liefermeldungen, Packzettel, Colli Listen) ist uns unverzüglich bei Abgang jeder einzelnen Sendung zu übermitteln. Der Sendung selbst ist der Frachtbrief, ein Packzettel, der Lieferschein unter Angabe unserer Bestellnummer und der Artikelnummer mit dem Hinweis „Bestimmt für den Empfänger“ beizufügen.
- 10.4. Die Kosten der Transportversicherung werden von uns nur dann getragen, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 10.5. Sofern zu liefernde Waren unter wie auch immer gearteten Exportrestriktionen stehen, verpflichtet sich der Lieferant, uns dies vorab und unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zeitgleich alle Bewilligungsverfahren für anmeldungspflichtige Ausfuhren zu seinen Kosten abzuhandeln und eine fristgerechte Lieferung sicherzustellen.
- 10.6. Bei grenzüberschreitenden Sendungen sind den Frachtpapieren mindestens zwei Rechnungen als Zollpapiere sowie Ursprungszeugnisse beizufügen. Alle Sendungen, die auf Grund der Nichteinhaltung unserer Versand-, Verzollungs- bzw Dokumentationsvorschriften nicht übernommen werden, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis durch nachweisliche Übermittlung ordnungsgemäßer Papiere die reibungslose Abwicklung des Geschäftsganges ermöglicht ist. Sämtliche aus der Nichtbeachtung unserer Versand-, Verzollungs- und Dokumentationsvorschriften resultierenden Risiken, Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Weiters verschiebt sich dementsprechend die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung, die erst mit dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen und fehlerfreien Lieferung zu laufen beginnt.
- 10.7. Jeder Versand / jede Lieferung hat in Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für den Transport (GGBG ua).
- 10.8. Mit der Annahme der Bestellung durch uns verzichtet der Lieferant auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehaltes für die zu liefernden Waren.

11. Dokumentationsvorschriften

- 11.1. Auf sämtlichen Lieferpapieren und Rechnungen sind eindeutig und leserlich das Datum unserer Bestellung, unsere Bestellnummer, ihre Lieferantenummer bei uns und positionsfein unsere Artikel-, Auftrags-, Zeichnungs-, und Teilenummer(n), sowie Menge, Einheit und Zollltarifnummer(n) anzuführen. Preise dürfen nur auf den Rechnungen neben den oben genannten Informationen angeführt sein.
- 11.2. Ein in der EU ansässiger Lieferant hat uns das Ursprungsland der Ware durch eine Langzeit-Lieferantenerklärung, ein nicht in der EU ansässiger Lieferant durch einen Präferenznachweis oder ein Ursprungszeugnis zu dokumentieren und auf der Rechnung anzuführen.

- 11.3. Eine Änderung des Warenursprungs ist uns unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Lieferant stellt uns von allen Kosten frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsangaben oder wegen der diesbezüglichen Dokumentation entstehen.
- 11.4. Der Lieferant hat einem von uns benannten Vertreter den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Produktionsräumen zu gestatten.
- 11.5. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass jeder seiner Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in diesem Punkt 10) enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet wird.

12. Gewährleistung

- 12.1. Die Ware muss, soweit unsere Bestellung keine anderslautenden Bestimmungen enthält, die handelsübliche Beschaffenheit nach Qualität, Form usw. besitzen, widrigenfalls sie als nicht vertragskonform gilt. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass seine Waren frei von Mängeln sind, dh dass die Waren mit den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder Beschreibungen übereinstimmt, keine Konstruktionsfehler aufweist, von vertragsgemäßer Güte und für den von uns vorgesehenen Zweck oder Einsatz geeignet sind.
- 12.2. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass er alle für die betreffenden Absatzmärkte geltenden Gesetze und Bestimmungen im Hinblick auf die Herstellung und, falls zutreffend, die Entwicklung der Waren sowie seine vertraglichen Pflichten, erfüllt.
- 12.3. Für beanstandete Ware ist nach unserer Wahl und ohne zusätzlichen Kostenaufwand Ersatzlieferung (Austausch der mangelhaften in eine mangelfreie Ware) oder Gutschrift zum Rechnungspreis zu leisten, letzteres nur dann, wenn eine Ersatzlieferung durch den Lieferanten verweigert wurde oder nicht rechtzeitig möglich ist. Erforderlichenfalls sind wir auch berechtigt, die Behebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Sind die Mängel wesentlich und unbehebbar oder weigert sich der Lieferant nach unserer Aufforderung, Mängel unverzüglich zu beheben, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.
- 12.4. Die Annahme einer jeden Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Ware dem Vereinbarten entspricht. Weder die Übernahme / Annahme noch die Bestätigung des Gegenscheines noch die Einbuchung in der Warenannahme noch die Zahlung der Rechnung gelten als Anerkenntnis einer auftragsgemäßen Lieferung / Verzicht auf Ansprüche welcher Art auch immer.
- 12.5. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei verborgenen Mängeln sind wir an die Einhaltung bestimmter Fristen zur Erhebung der Beanstandung / Prüfung der Ware nicht gebunden, werden aber, sobald uns solche bekannt werden, umgehend den Lieferanten informieren. Als verborgene Mängel gelten auch solche, die bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassener Ware erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden. Auch die Tatsache, dass wir unter Umständen eine

- Lieferung einer nicht entsprechenden Ware übernommen haben, nimmt uns nicht das Recht, weitere Lieferungen in nicht entsprechender Qualität zu beanstanden.
- 12.6. Für Ersatzlieferungen und reparierte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist ab ordnungsgemäßer Übernahme bzw mängelfreier Reparatur zu laufen.
- 12.7. Der Lieferant gewährleistet eine vollständige Wareneingangsprüfung zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und fehlerfreien Lieferung. Eine Wareneingangskontrolle bei uns findet nur im Hinblick auf von außen erkennbare Schäden und / oder Abweichungen in Identität und Menge unverpackter Ware statt.
- 12.8. Die Gewährleistungsfrist beginnt für unbearbeitete bzw. im Wesentlichen unbearbeitete Waren erst dann zu laufen, wenn die Ware von uns an unseren Abnehmer ausgeliefert wurde. Ansonsten beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware bzw. mit der ersten Inbetriebnahme gelieferter Fertigprodukte (Maschinen, Apparate, Werkzeuge etc.) zu laufen.
- 12.9. Die Gewährleistungsfrist endet an dem früheren der beiden nachgenannten Termine: (1) am Ende der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer der Waren oder der Produkte, in die die Waren integriert sind / verarbeitet werden, gewährt wird; (2) fünf (5) Jahre nach Lieferdatum.
- 12.10. Der Lieferant ist verpflichtet, uns hinsichtlich sämtlicher Kosten und Schäden, insbesondere auch solcher, die österreichischen oder ausländischen Produkthaftungsbestimmungen unterliegen oder die durch mangelhafte bzw vereinbarungswidrige Lieferung entstehen, zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Ebenso verpflichtet sich der Lieferant zu einer gänzlichen Schad- und Klagloshaltung für sämtliche Schäden, die aufgrund der Mangelhaftigkeit von vom Lieferanten gelieferter Ware einem Dritten (Käufer unserer Produkte, Werkteile, Anlagen ua) entstehen, dies jedoch nur insoweit, als wir hierfür in Anspruch genommen werden. Notwendige Deckungskäufe sind als inkludiert zu betrachten. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten von einer derartigen Inanspruchnahme durch den Dritten (Käufer) unverzüglich zu verständigen
- 12.11. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert oder vom Lieferanten mangelhaft ausgetauscht oder nachgebessert, so sind wir - unbeschadet unserer (sonstigen Ersatz-) Ansprüche - berechtigt, nicht nur vom von der mangelhaften Lieferung betroffenen Liefervertrag, sondern auch von allen anderen Liefer- und Rahmenverträgen, die mit demselben Lieferanten geschlossen wurden, zurückzutreten / diese ohne Einhaltung von Fristen aufzukündigen, ohne dass dem Lieferanten uns gegenüber Ansprüche entstehen.
- 12.12. Der Lieferant übernimmt auch die in den gegenständlichen AEB benannten Pflichten für alle von ihm gelieferten und nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile.
- 12.13. Im Falle einer Reklamation behalten wir uns vor, unabhängig vom Grund der Reklamation sowie vom Ausmaß der Reklamation, pro Schreiben eine Bearbeitungspauschale von EUR 100,00 zuzüglich USt zu verrechnen. Die Geltendmachung alle darüber hinausgehenden Kosten, Aufwendungen bzw Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

13. Rechnungslegung & Zahlung

- 13.1. Die Rechnung muss jedenfalls alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, insbesondere die UID Nummer des Lieferanten sowie die UID Nummer des Auftraggebers, die Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw des Lieferabrufes, Datum und Nummer der Auftragsbestätigung, Zusatzdaten des Bestellers (zB Kontierungsangaben, Artikelnummer), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Waren, enthalten. Auf unseren Wunsch ist auch eine Kopie des von uns unterzeichneten Leistungsnachweises beizulegen. Durchschriften sind als solche zu kennzeichnen und müssen den Lieferanten aufzeigen.
- 13.2. Rechnungen sind gemäß unseren Vorschriften wie unter Punkt 11 dieser AEB angeführt, auszustellen. Leistungsabrechnungen und -nachweise sind der Rechnung beizulegen. Rechnungen und Lieferpapiere, welche nicht nach diesen Vorschriften ausgestellt werden, werden von uns nicht anerkannt und retourniert. Bei falsch ausgestellten bzw unvollständig ausgestellten Rechnungen werden ausnahmslos Gutschriften über den gesamten falschen Rechnungsbetrag samt neuer Rechnung angefordert.
- 13.3. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem Einlangen korrekter Unterlagen sowie der vollständigen Lieferung zu laufen.
- 13.4. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, frühestens nach vollständigem Erhalt der Ware und Einlangen einer ordnungsgemäßen, auch den gegenständlichen AEB entsprechenden Rechnung und - nach unserer Wahl - innerhalb von 90 Tagen netto oder nach 45 Tagen -3% Skonto oder nach 21 Tagen -5% Skonto.
- Der Eingangstag (als Nachweis gilt unser Eingangsstempel) der Rechnung ist für den Beginn des Laufes der Zahlungsfristen maßgebend. Wir behalten uns vor, entweder durch Überweisung zu bezahlen oder unser Akzept zu geben, welches unseren Weisungen gemäß bei einem Geldinstitut unserer Wahl zum Diskont einzureichen ist. In diesem Fall werden die Zinsen und Spesen direkt durch die Bank mit uns verrechnet.
- Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 13.5. Die Zession unserer Schuld / von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 13.6. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 13.7. Alle Forderungen aus Warenlieferungen und Erbringungen von Dienstleistungen durch den Lieferanten verjähren innert eines Jahr nach Warenübernahme bzw Abschluss der Arbeiten. Wir behalten uns das Recht vor, die Bezahlung auch 1-mal pro Woche durchzuführen, wobei Zahlung in der Woche des Fälligkeitstages als fristgerecht gilt. Zahlung bedeutet weder ein Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Im Falle des Bestehens von Gegenforderungen sind wir zur Kompensation berechtigt.

- 13.8. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenz- verfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

14. Bestellunterlagen & Urheberrecht & Geheimhaltung

- 14.1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 14.2. Alle Beilagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen (zB Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Modelle) sowie sonstige Ausführungsbefehle wie Werkzeuge und dgl bleiben unser Eigentum, über das wir jederzeit frei verfügen können und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder kopiert noch sonst wie vervielfältigt, gespeichert und / oder Dritten zugänglich gemacht noch für andere Zwecke verwendet werden. Diese Unterlagen sind uns mit den Anboten oder nach Erfüllung eines Auftrages unaufgefordert auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- 14.3. Die Benützung der Bestellunterlagen (Zeichnungen, Logo, Modelle, Musterstücke, etc.) zu Werbezwecken ist an unsere ausdrückliche, vorherige und schriftliche Einwilligung gebunden.
- 14.4. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Angelegenheiten und Zusatzinformationen, die ihnen jeweils im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, während und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung Stillschweigen zu bewahren. Der Lieferant ist berechtigt, soweit es notwendig ist, um die Erfüllung des Auftrages zu gewährleisten seine Unterlieferanten in angemessenem Umfang mit vertraulichen Informationen zu versorgen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitern und verbindlich aufzuerlegen sowie an Unterlieferanten zu überbinden. Der Lieferant haftet für jedweden Schaden, der uns aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entsteht.

15. Produkthaftung

- 15.1. Der Lieferant bestätigt, das Endprodukt, in welches / für welches seine Zulieferteile oder Grundstoffe integriert / verarbeitet werden, zu kennen. Er haftet dafür, dass sein Produkt den Anforderungen des Endproduktes voll entspricht, es sei denn, die Lieferung erfolgt nach anderslautenden, von uns vorgeschriebenen Spezifikationen und / oder Zeichnungen.
- 15.2. Ausländische Lieferanten sind verpflichtet, uns im Falle einer Inanspruchnahme nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz (PHG) in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten, uns alle Auslagen und Kosten zu ersetzen, die wir aufgrund der Auslieferung des fehlerhaften Endproduktes zu leisten haben, und zwar unabhängig von einer allenfalls bestehenden gesetzlichen Regressmöglichkeit.

- 15.3. Dem Lieferanten ist die erweiterte Haftung des österreichischen Produkthaftungsrechtes bekannt. Er nimmt daher zur Kenntnis, dass nicht nur Personenschäden, sondern auch Schmerzensgeld sowie alle Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden einschließlich entgangenen Gewinnes zu ersetzen sind, unabhängig davon, wer sie erleidet.
- 15.4. Sollten wir wegen der Fehlerhaftigkeit des vertragsgegenständlichen Teilproduktes zu haften haben, so verpflichtet sich der Lieferant, uns - neben seiner gesetzlichen Haftung - nicht nur von uns erbrachte Ersatzleistungen zur Gänze zu refundieren, sondern auch alle Kosten (umfassend auch Vertretungskosten ua) zu ersetzen, die uns durch den Haftungsfall erwachsen sind.
- 15.5. Der Lieferant hat uns sämtliche Informationen über mögliche oder neu entdeckte Fehler des von ihm gelieferten / Produktes unverzüglich schriftlich zu melden.
- 15.6. Sollte das zugelieferte Produkt oder der Grundstoff von uns infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überhaupt nicht mehr oder zumindest nicht mehr im Zusammenhang mit der Konstruktion eingesetzt werden (werden können), verpflichtet sich der Lieferant, alle noch vorhandenen Lagerbestände, die vor Veröffentlichung der neuen diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse geliefert wurde, zum Fakturenwert zurückzunehmen.
- 15.7. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei dem bestellten Produkt oder Grundstoff um ein Produkt des Lieferanten handelt, für welches dieser als Hersteller zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass alle oder gewisse Teilprodukte nicht vom Lieferanten selbst hergestellt wurden, haftet dieser uns gegenüber dennoch wie der Hersteller.
- 15.8. Bei wiederkehrenden Produkten muss bei einer Änderung des Produktes, Änderungen eines Merkmales oder eines Teiles des Produktes bzw der Zusammensetzung eine diesbezügliche Information an uns erfolgen. Dies betrifft sowohl das Material als auch den Herstellungsprozess des Lieferanten und / oder seiner Sublieferanten. Sollte durch diese Änderung das Produkt für uns unbrauchbar / nicht weiter verwendbar werden, so stellt dies für uns einen Grund zur unverzüglichen Kündigung des Liefervertrages dar.
- 15.9. Der Lieferant ist im Rahmen seines Betriebes zum Abschluss einer jeweils aufrecht zu erhaltenden Produkthaftungsversicherung, die mit einer ausreichenden Versicherungssumme unterlegt ist, verpflichtet und hat uns zudem auf unser Verlangen hin den entsprechenden Nachweis über deren Abschluss schriftlich nachzuweisen. Einschränkungen betreffend uns daraus zustehender Ersatzansprüche werden bereits im Vorhinein zur Gänze ausgeschlossen.

16. Schadenersatz

- 16.1. Soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen gesonderte Regelungen über die Leistung von Schadenersatz getroffen werden, ist der Lieferant unabhängig vom Grad des Verschuldens jedenfalls zum Ersatz des gesamten Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen

Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zurechenbaren Gründen, entsteht. Der Lieferant haftet insbesondere auch für alle Mängelfolgeschäden und reine Vermögensschäden.

17. Qualität, Sicherheit und Umweltschutz

- 17.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant die Qualitätsnormen nach ISO 14001 + zweite Norm oder mindestens nach ISO 9001 in der jeweils letztgültigen Fassung zu erfüllen. Detaillierte Qualitätsnormen werden jeweils in gesonderten schriftlichen Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) geregelt.

18. Information, Stoffdeklaration, RoHS, Entsorgung

- 18.1. Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat uns der Lieferant sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den Verordnungen 91/155/EWG, 93/112/EWG und 99/45/EG.
- 18.2. Er hat uns im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der Lieferant ist auf unsere Aufforderung zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der Lieferant die Übernahme verweigern, oder ist eine solche nicht möglich, sind wir berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.
- 18.3. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen allen EU-rechtlichen Vorschriften idgF, insbesondere der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechen und RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EG Richtlinie 2002/95/EG) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS - konformen Lieferungen hat uns der Lieferant unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

19. Werkzeuge, Anlagen, Vorrichtungen

- 19.1. Die in unserem Auftrag erstellten Werkzeuge, Formen, Modelle, Anlagen und Vorrichtungen sind unser uneingeschränktes Eigentum, über das wir inklusive Ersatzteilen, Konstruktionszeichnungen, Dokumentation, Wartungsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Rechte jederzeit und ohne weitere Kosten verfügen können. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und sonstige Fertigungsmittel, ebenso wie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit unserer vorherigen und schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, derartige Fertigungsmittel laufend auf eigene Kosten im erforderlichen Ausmaß zu warten und gegebenenfalls instand zu setzen, sodass sichergestellt ist, dass diese Fertigungsmittel jederzeit uneingeschränkt einsatzbereit sind. Der Lieferant verpflichtet sich auch, für derartige Fertigungsmittel eine ausreichende Versicherung gegen jede Form der Beschädigung abzuschließen und uns über Aufforderung den Abschluss sowie den aufrechten Bestand dieser Versicherung schriftlich nachzuweisen.

20. Materialbeistellungen

- 20.1. Materialbeistellungen verbleiben in unserem Eigentum und sind unentgeltlich vom Lieferanten getrennt von anderen Materialien zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf unser Verlangen hin schriftlich zu bestätigen.
- 20.2. Die Verwendung von Beistellungen ist nur für von uns erteilte Aufträge zulässig.
- 20.3. Bei von der Norm abweichender Wertminderung oder Verlust dieser Materialbeistellungen hat uns der Lieferant Ersatz zu leisten. Die Folgen nicht zeitgerechter Beistellung des erforderlichen Materials gehen zu unseren Lasten, allfällige Ersatzansprüche des Lieferanten wegen nicht zeitgerechter Beistellung sind jedoch in jedem Fall ausgeschlossen.
- 20.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu verständigen, sofern auf das von uns beigestellte Material Ansprüche Dritter - auch gerichtlich im Wege einer Pfändung - geltend gemacht werden.

21. Arbeitnehmerschutz

- 21.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Koordination im Hinblick auf § 8 Arbeitnehmerschutzgesetz, zu übernehmen.

22. Schutzrechte

- 22.1. Der Lieferant erklärt und gewährleistet, dass die gelieferten Waren und Produkte in keine Immaterialgüterrechte Dritter eingreifen und er uns im Falle von Streitigkeiten bezüglich gelieferter Waren und Streitigkeiten wegen auch nur behaupteter Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter in vollem Umfang klag- und schadlos hält.
- 22.2. Für uns gefertigte Entwürfe des Lieferanten, gleich welcher Art, gehen mit allen Rechten - insbesondere mit allen Verwertungsrechten - in unser alleiniges Eigentum über. Für uns entwickelte Software - als selbständiges Produkt oder in Verbindung mit einer Hardware - ist uns inklusive des Source Codes sowie aller sonst für die Benützung / Wartung / Weiterentwicklung ua der Software erforderlichen Dokumentation - zu übergeben.
- 22.3. Der Name des Herstellers oder sein Firmenzeichen (Logo) darf auf Waren und dergleichen Dingen, die nach unseren Spezifikationen oder exklusiv für uns hergestellt werden, nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung aufscheinen. Eine solche Einwilligung gilt nur für den einzelnen und speziellen Fall, für den sie erteilt wurde.
- 22.4. Handelt es sich bei den von uns bestellten Teilen um solche Teile, die von uns entwickelt wurden, so verpflichtet sich der Lieferant, diese ausschließlich an uns zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Teile nicht in seinen Katalogen zu erwähnen oder sonst vorzuzeigen.
- 22.5. Wir sind jederzeit berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten mit Gegenforderungen, die uns aus welchem Grund auch immer gegenüber dem Lieferanten zustehen, aufzurechnen.

23. Höhere Gewalt

- 23.1. Im Falle höherer Gewalt (wie bei Arbeitskämpfen, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Naturkatastrophen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen) steht uns das Recht zu, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung bzw Ausführung eines erteilten Auftrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus uns gegenüber zusätzliche Ansprüche erwachsen.
- 23.2. Im Falle des teilweisen Verlustes von Produktionskapazitäten bzw Liefermöglichkeiten aufgrund höherer Gewalt ist der Lieferant jedenfalls verpflichtet, uns zumindest proportional zur verbliebenen Produktionskapazität bzw Liefermöglichkeit weiterzubeliefern.
- Der Lieferant ist darüber hinaus auch verpflichtet, alle technisch möglichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um auch im Falle höherer Gewalt unsere weitere Belieferung sicherzustellen.
- Ein jeglicher, auch gänzlicher, durch höhere Gewalt verursachter Produktionsausfall in unserem Unternehmen begründet keine Ansprüche des Lieferanten.

24. Salvatorische Klausel

- 24.1. Sollten einzelne Teile eines weiteren Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen hiervon unberührt. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich gleichgerichtete, wirksame Bestimmungen zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

25. Erfüllungsort, Gerichtsstand & Rechtswahl

- 25.1. Als Erfüllungsort für die aufgrund dieser Einkaufsbedingungen erbrachten Lieferungen und Leistungen ist jener Ort vereinbart, an den die Lieferung entsprechend unserer Bestimmung zu erfolgen hat bzw jener, der im Vorhinein bis zum Liefertermin als Lieferort vereinbart worden ist.
- 25.2. Für alle Streitigkeiten aus / über den Liefervertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich für unseren Sitz (Kässbohrer Composites GmbH, Kreuzfeld 13, 4563 Micheldorf) zuständigen Gerichts vereinbart.
- 25.3. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechtes unter Ausschluß des UN-Kaufrechtes und aller Rückverweisungsnormen.
- 25.4. Für Rechtsstreitigkeiten mit einem Lieferanten, der seinen Geschäftssitz in einem Staat hat, mit dem Österreich kein Vollzugs-/Vollstreckungsabkommen besteht/abgeschlossen hat, wird ausdrücklich die alleinige und ausschließliche Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Vienna International Arbitral Centre) mit dem Sitz in Wien vereinbart. Auch im Schiedsverfahren ist österreichisches Recht anzuwenden und ist Deutsch die ausschließliche Verfahrenssprache.
- 25.5. Alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten und Ansprüche werden ausschließlich nach der Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Vienna International Arbitral Centre) von drei (einem) gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter(n) endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist in Wien. Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Dokumente, die in einer anderen Sprache als in Deutsch verfasst werden, müssen im Original und mit Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt werden.